

Ausfüllhilfe für Fragebögen

Umwelt- und Sozialprüfung

Abteilung IBAN / Nachhaltigkeit, Projektprüfung & Strategie /
2021/gültig ab April 2016

Inhalt

Inhalt.....	2
1. Fragebögen	3
2. Zum Ausfüllen der Fragebögen	4
3. Definitionen.....	6
4. Beispielhafte Liste von Kategorie-A-Projekten.....	8
5. Umwelt- und Sozialgutachten (ESIA)	11
6. Links	13

1. Fragebögen

Es gibt sektorspezifische Fragebögen für die Umwelt- und Sozialprüfung für

- Dämme und Wasserkraft
- Thermische Kraftwerke
- Eisen und Stahl
- Papier und Zellstoff
- Sonstige (für alle anderen Sektoren)

2. Zum Ausfüllen der Fragebögen

Die Aspekte [1], [2], [3] und [4] gelten für die gesamten Fragebögen. Die Aspekte [5], [6] und [7] kommen nur bei speziellen Fragen zum Einsatz, was dort auch vermerkt ist.

1. Bitte füllen Sie die Fragebögen so genau wie möglich aus. Darüber hinaus empfehlen wir dringend, möglichst viele relevante Studien, Dokumente, Karten, Genehmigungen oder andere Informationen zur Beantwortung der Fragen beizulegen. Das erleichtert die Evaluierung des Projekts und reduziert Nachfragen – das spart Zeit und Geld.
2. Bitte prüfen Sie selbst, ob das Projekt in die Kategorie A im Typ-I-Verfahren der OeKB Umwelt- und Sozialprüfung fällt. Schicken Sie bitte in diesem Fall ein ESIA (Umwelt- und Sozialgutachten; auf Deutsch oder Englisch) und beziehen Sie sich im Fragebogen darauf.
3. Bei der Prüfung der Umwelt- und Sozialauswirkungen eines Projekts wird das gesamte Projekt – inkl. Lieferkette – geprüft. Sollte das nicht möglich sein, liefern Sie uns bitte Informationen zu den Auswirkungen der größtmöglichen relevanten Einheit des Projekts, zumindest aber der belieferten Einheiten.
4. Beachten Sie bitte: Der Detaillierungsgrad der Prüfung im Typ-I-Verfahren sollte möglichst hoch sein, im Typ-II-Verfahren kann er niedriger ausfallen.
5. Beschreiben Sie bitte, ob es sich um ein völlig neues Projekt, eine Modernisierung und / oder den Ausbau einer bestehenden Anlage handelt. Wenn es sich bei den Waren und Dienstleistungen nur um einen Teil einer größeren Investition handelt (z.B. Bewässerungspumpen für ein großes Landwirtschaftsprojekt), sind Informationen zum Gesamtprojekt notwendig oder zur gesamten Produktionsanlage, zu der die Investition gehört.
6. Prüfung der möglichen Emissionen des Projekts:
 - Geben Sie grundsätzlich die Gesamt-Emissionswerte der Anlage an. Umfasst das Projekt nur eine Einheit der Anlage, geben Sie zusätzlich die Werte für diese Einheit an. Bitte liefern Sie auch die voraussichtlichen Emissionswerte in der Betriebsphase. Das kann ein besseres Bild zur Einhaltung der Umweltstandards liefern als die zugesagten Maximal-Werte im Abnahmevertrag.
 - Bitte verwenden Sie die angeführten Einheiten und geben Sie die Werte im jeweiligen Feld ein.
 - Geben Sie die voraussichtlichen Emissionswerte pro Jahr in der Projektumsetzungsphase an (in Jato bzw. g/kWh bei Kraftwerken), wenn diese voraussichtlich 25.000 t CO₂-Äquivalente pro Jahr überschreiten und die Information verfügbar ist (üblicherweise aus dem ESIA). Für fossile Kraftwerke ist diese Angabe zwingend erforderlich.
 - Abkürzungen:
 - BOD Biological Oxygen Demand – BSB – biologischer Sauerstoffbedarf
 - COD Chemical Oxygen Demand – CSB – chemischer Sauerstoffbedarf
 - TSS Total Suspended Solids - Gesamtschwebstoffe
 - TSP Total Suspended Particulates - Gesamtstaub
 - TRS Total Reduced Sulfur Compounds

- AOX Adsorbable Organic Halides - Adsorbierbare Organische Halogene
 - PM Particulate Matter - Partikel
 - GHG Greenhouse Gases - Treibhausgase
7. Mehr Informationen zu Projektstandort und Umweltschutz finden Sie auf den folgenden Seiten:
UN List of Protected Areas, World Biosphere Reserves, World Heritage Cultural Sites, World Bank
Safeguard Policy Indigenous People, Ramsar Convention, Protected Planet und IFC PS 6 (siehe Kapitel
5 – „Links“)
8. Begriffserklärungen und erwartete Informationen zu den sozialen und menschenrechtlichen
Auswirkungen sind in den IFC Performance Standards, insbesondere IFC Performance Standard 2
inklusive Guidance Note 2, oder in den relevanten Weltbank Safeguard Policies zu finden (siehe Kapitel
2 - „Definitionen“ und Kapitel 5 - „Links“).

3. Definitionen

Die folgenden Begriffe sind wie folgt zu verstehen¹:

- **„Associated facilities“** (dazu gehörige Anlagen) sind jene Anlagen, die nicht Teil des Projekts sind, aber ohne das Projekt nicht gebaut oder erweitert würden, und ohne die das Projekt nicht umsetzbar ist. Diese Anlagen können vom Käufer und/oder Projektponsor unabhängig vom Projekt finanziert, besessen, geführt, gebaut und betrieben werden.
- **„Auswirkungen auf die Umwelt“/„ökologische Auswirkungen“** sind die projektbezogenen Auswirkungen auf die Umwelt, die aus bestehenden Anlagen oder dem Bau und Betrieb des Projekts resultieren.
- **„Bestehende Anlagen“** beziehen sich auf Anträge in Zusammenhang mit dem Export von Investitionsgütern und/oder Dienstleistungen an einem bestehenden Standort, wenn das bestehende Unternehmen dadurch keine grundlegende Änderung in Leistung oder Funktion erfährt.
- **„Due diligence“/„Sorgfaltspflicht“** ist der Prozess, bei dem potentielle ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken identifiziert, abgewogen und erforderliche Maßnahmen vorgesehen werden. Dieser Prozess bildet für staatliche Exportgarantien einen wesentlichen Bestandteil bei der Entscheidungsfindung und im Risikomanagement.
- **„EHS Guidelines“** bezieht sich auf die World Bank Group Environmental, Health and Safety Guidelines. Diese technischen Referenzdokumente beinhalten allgemeine und sektorspezifische Richtwerte und Standards, die üblicherweise von der Weltbank-Gruppe akzeptiert werden und die die Weltbank-Gruppe für neue Projekte mit vertretbaren Kosten und aktueller Technologie für erreichbar hält.
- **„IFC Performance Standards“** bezieht sich auf die folgenden Performance Standards der International Financial Corporation (IFC):
 - Assessment and Management of Environmental and Social Risks and Impacts (PS1)
 - Labour and Working Conditions (PS2)
 - Resource Efficiency and Pollution Prevention (PS3)
 - Community Health, Safety, and Security (PS4)
 - Land Acquisition and Involuntary Resettlement (PS5)
 - Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources (PS6)
 - Indigenous Peoples (PS7)
 - Cultural Heritage (PS8)
- **„Major Multilateral Financial Institutions“** (MFI) sind die African Development Bank, die Asian Development Bank, die European Bank for Reconstruction and Development, die Europäische Investitionsbank, die Inter-American Development Bank, die International Bank for Reconstruction and Development, die International Finance Corporation und die Multilateral Investment Guarantee Agency.
- **„Projekte“** bezieht sich auf Exportanträge von Investitionsgütern und/oder Dienstleistungen an einen bestimmten Standort und zwar

¹ Basierend auf den Common Approaches TAD/ECG(2016)3

- neue Handels-, Industrie- oder Infrastrukturunternehmen
- bestehende Unternehmen, bei denen eine grundlegende Änderung in Leistung oder Funktion vorgenommen wird und diese Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft mit sich bringen.

Für Screening, Klassifikation und Bericht umfasst ein Projekt alle Komponenten, die der Käufer und/oder Projektponsor (inkl. Vertragspartner) direkt besitzt, betreibt oder führt, und die physisch oder technisch in das Unternehmen integriert sind.

- **„Sensible Gebiete“** umfassen Nationalparks und andere, gemäß nationalen oder internationalen Gesetzen geschützte Gebiete sowie andere sensible Standorte von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung, wie z.B. Feuchtgebiete, Wälder mit hoher Artenvielfalt, Gebiete von archäologischer oder kultureller Bedeutung sowie Gebiete, die wichtig für die Ureinwohner oder andere gefährdete Gruppen sind.
- **„Soziale Auswirkungen“** sind die projektbezogenen Auswirkungen durch bestehende Anlagen oder das Projekt auf die lokalen Bevölkerungsgruppen und auf die in den Bau und Betrieb des Projekts involvierten Menschen. Sie umfassen auch projektbezogene Auswirkungen auf Menschenrechte.
- **„World Bank Safeguard Policies“** bezieht sich auf die folgenden Safeguard Policies:
 - Environmental Assessment (OP 4.01)
 - Natural Habitats (OP 4.04)
 - Pest Management (OP 4.09)
 - Indigenous Peoples (OP 4.10)
 - Physical Cultural Resources (OP 4.11)
 - Involuntary Resettlement (OP 4.12)
 - Forests (OP 4.36)
 - Safety of Dams (OP 4.37)
 - International Waterways (OP 7.50)
 - Disputed Areas (OP 7.60).

4. Beispielhafte Liste von Kategorie-A-Projekten

Die folgende illustrative Liste enthält Beispiele von neuen Projekten und Erweiterungsprojekten, die unter Kategorie A fallen können. In der Praxis sollte dennoch für jedes Projekt eine Klassifikation nach den potentiellen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft durchgeführt werden.

1. Erdölraffinerien (ausgenommen Fabriken, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) und Anlagen für die Vergasung und Kondensation von 500 oder mehr Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer pro Tag.
2. Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von 300 MW oder mehr (entspricht einer Bruttoleistung von 140 MW bei Dampfkraftwerken und bei einfachen (single-cycle) Gasturbinenkraftwerken), sowie Kernkraftwerke und andere nukleare Reaktoren, inklusive Abbau und Außerbetriebnahme solcher Kraftwerke oder Reaktoren (außer Forschungseinrichtungen für die Produktion und Konversion von spaltbaren und brütbaren Materialien, deren maximale kontinuierliche Wärmeleistung 1 kW nicht übersteigt).
3. Anlagen zur Produktion oder Anreicherung von nuklearen Brennstoffen, die Wiederaufbereitung, Lagerung oder Endlagerung von radioaktiven Brennstoffen, oder für Lagerung, Entsorgung oder Aufbereitung von radioaktivem Abfall.
4. Integrierte Werksanlagen zur Erschmelzung von Gusseisen und Stahl, z.B. Anlagen zur Produktion von Primärstahl im Hochofen oder durch Direktreduktion; Anlagen zur Produktion von Buntmetallen aus Erz, Konzentrat oder Sekundärrohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Prozesse.
5. Einrichtungen zur Gewinnung von Asbest und zur Wiederaufbereitung und Umwandlung von Asbest und Produkten, die Asbest enthalten: für Asbest-Zement Produkte mit einer jährlichen Produktion von mehr als 20.000 Tonnen Fertigprodukt; für Reibwerkstoffe mit einer jährlichen Produktion von mehr als 50 Tonnen Fertigprodukt; und für andere Asbestanwendungen mit mehr als 200 Tonnen/Jahr.
6. Anlagen zur industriellen Herstellung und/oder Rückgewinnung von Chemikalien (z.B. Petro-Chemikalien, Düngemittel, Pestizide und Herbizide, Gesundheitsprodukte, Waschmittel, Farben, Klebstoffe, Agro-Chemikalien, Pharmazeutika oder Sprengstoffe) unter Verwendung physikalischer, chemischer oder biochemischer Prozesse und zur großtechnischen Auslieferung solcher Chemikalien mittels Pipelines/Terminals, und dazu gehörige Anlagen.
7. Bau von Flughäfen mit einer Pistenlänge von 2.100 Metern und mehr.
8. Bau von Autobahnen und Schnellstraßen.
9. Bau einer neuen Straße oder Verlegung oder Erweiterung einer bestehenden Straße mit einer durchgehenden Länge von 10 km oder mehr.
10. Bau von Eisenbahnlinien für außerstädtische Strecken und für den Fernverkehr.
11. Meerhäfen, Binnenwasserwege und Binnenhäfen, für Schiffe mit mehr als 1.350 Tonnen; Handelshäfen, Anlegestellen (Piers) zur Be- und Entladung mit Landverbindung und Außenhäfen (ausgenommen Fähranlegestellen), für Schiffe mit mehr als 1.350 Tonnen.

12. Abfallaufbereitungs- und Entsorgungseinrichtungen zur Verbrennung, chemischen Behandlung oder Deponie von Sonderabfällen.
13. Große Dämme² oder andere Stauwerke zur Rückhaltung oder dauernden Speicherung von Wasser.
14. Projekte zur Grundwasserentnahme oder Grundwassereinspeisung mit jährlich 10 Mio. m³ oder mehr.
15. Industrieanlagen für die Produktion von Zellstoff, Papier und Karton aus Holz oder ähnlichen Fasermaterialien.
16. Großtechnischer Abbau, im Untertage- oder Tagebau, durch Aussolen, im Meer oder an Flüssen, um Metalle oder Edelmetalle, Energie, Gestein oder Baustoffe zu gewinnen. Kann auch die Weiterverarbeitung des gewonnenen Materials einschließen.
17. Neue Betonwerke mit neuen Steinbrüchen.
18. Große Öl-, Gas-, oder Flüssiggas (LNG)-Projekte, welche einen oder alle der folgenden Bereiche betreffen:
 - Exploration (seismisch und Bohrung)
 - Erschließung und Förderung
 - Transport, inkl. Pipelines, Terminals, Pumpstationen, Molchstationen, Kompressoren und dazu gehörige Anlagen
 - Anlagen zur Gasverflüssigung
19. Lager von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Produkten mit einer Kapazität von 200.000 Tonnen oder mehr.
20. Holzschlägerungen in großem Umfang.
21. Kommunale Abwasserreinigungsanlagen mit einer Kapazität über 150.000 EGW (Einwohnergleichwerte).
22. Kommunale Müllbehandlungs- und Entsorgungsanlagen.
23. Tourismusprojekte und Einkaufszentren im großen Maßstab.
24. Errichtung von Überlandstromleitungen mit einer Länge von 15 km oder mehr und einer Spannung von 110 kV oder mehr.
25. Großangelegte Landgewinnung.
26. Große neue Landwirtschafts- und/oder Forstwirtschaftsprojekte bei denen natürliche Lebensräume umgewandelt oder intensiver genutzt werden.
27. Anlagen zur Gerbung von Tierhäuten und Fellen über 12 Tonnen Kapazität an fertigen Produkten pro Tag.
28. Einrichtungen zur Intensivzucht von Geflügel (mehr als 85.000 Masthühnern und 60.000 Hennen) oder Schweinen (mehr als 3.000 für Mastschweine [mehr als 30 kg]; oder 900 für Mutterschweine).

² Die International Commission on Large Dams (ICOLD) definiert einen großen Damm als einen Damm mit einer Höhe von 15 m oder mehr gemessen vom Sockel. Dämme, die zwischen 5 und 15 m hoch sind und ein Stauvolumen von mehr als 3 Mio. m³ haben, werden auch als große Dämme klassifiziert.

29. Projekte, die in sensiblen Gebieten ausgeführt werden sollen oder die merkliche Einflüsse auf diese Gebiete haben, auch wenn der Sektor nicht in der oben angeführten Liste aufscheint.
30. Projekte, welche zu signifikanten negativen sozialen Auswirkungen auf lokale Bevölkerungsgruppen oder andere durch das Projekt betroffene Parteien führen können, inkl. jener die in den Bau und den Betrieb der Projekte involviert sind.
31. Projekte, bei denen eine beträchtliche Anzahl von Menschen durch Landbedarf und unfreiwillige Umsiedlung betroffen ist.

Anmerkung

- Zusätzlich zur oben angeführten OECD-Liste können andere Arten von Projekten, die dort nicht angeführt sind, wie beispielsweise solche bei denen gentechnisch veränderte Organismen involviert sind, von der OeKB der Kategorie A zugeordnet werden.
- Einige Punkte in der obigen Liste sind lediglich aus Vollständigkeitsgründen enthalten, da sie grundsätzlich unter dem offiziellen österreichischen Exportgarantieprogramm nicht gedeckt werden können, wie beispielsweise Militärgüter und Nukleartechnologie.

5. Umwelt- und Sozialgutachten (ESIA)

Ein Umwelt- und Sozialgutachten (Environmental and Social Impact Assessment - ESIA) legt den Fokus auf die wesentlichen Punkte des Projekts. Umfang und Tiefe des Gutachtens hängen von den potentiellen Auswirkungen und Risiken des Projekts ab. Sie sollen auf die Schwerpunkte jener internationalen Standards eingehen, die nach Paragraph 21 - 26 dieser Empfehlung für das Projekt anzuwenden sind.

Typischerweise beinhaltet ein Umwelt- und Sozialgutachten (ESIA) folgende Punkte³:

1. **Nicht-technische Kurzfassung:** Beschreibt kurz und prägnant signifikante Ergebnisse und gibt Handlungsvorschläge.
2. **Grundsätzliche Vorgangsweise, gesetzliche und administrative Rahmenbedingungen:** Diskutiert die grundsätzliche Vorgangsweise, gesetzliche und administrative Rahmenbedingungen innerhalb derer das ESIA ausgeführt wird, inkl. Bestimmungen im Gastland, inkl. Verpflichtungen, relevante internationale Umwelt- und Sozialvorgaben, -vereinbarungen und konventionen umzusetzen, welche internationalen Standards im Projekt zur Anwendung kommen, sowie zusätzliche Leistungsziele bezüglich Umwelt und Gesellschaft, die der Käufer/Projektsponsor festgesetzt hat. Klärt die Umweltafordernungen möglicher Ko-Finanzierer.
3. **Projektbeschreibung:** Beschreibt das vorgeschlagene Projekt und seinen geografischen, ökologischen, sozialen, gesundheitlichen und zeitlichen Kontext, inkl. möglicher erforderlicher Projektkomponenten (z.B. Pipelines, Zufahrtsstraßen, Kraftwerke, Wasseranschlüsse, Unterkünfte, Rohstoff- und Produktlager). Schließt auch die Anlagen und Tätigkeiten von Drittparteien ein, die für einen erfolgreichen Betrieb des Projekts notwendig sind. Beinhaltet üblicherweise Karten des Projektstandorts und des Einflussbereichs des Projekts.
4. **Basisdaten:** Beurteilung der Dimensionen des Studiengebietes und Beschreibung relevanter physikalischer, biologischer, sozioökonomischer, Gesundheits- und Arbeits-Bedingungen, inklusive aller erwarteten Veränderungen vor Projektbeginn. Berücksichtigt auch aktuelle und vorgeschlagene Entwicklungen innerhalb der Projektregion, die nicht direkt das Projekt betreffen. Angaben sollten für Entscheidungen über Projektstandort, Auslegung, Betrieb oder Milderungsmaßnahmen relevant sein. Dieser Abschnitt zeigt die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Quellen der Informationen.
5. **Umwelt- und Sozialauswirkungen:** Darstellung und Beurteilung der möglichen positiven und negativen zukünftigen Auswirkungen des Projekts so weit wie möglich in quantitativer Form, der Gegenmaßnahmen zur Milderung der Auswirkungen sowie verbleibender negativer Auswirkungen, die nicht abgeschwächt werden können. Untersuchung von Verbesserungsmöglichkeiten. Identifizierung und Einschätzung von Umfang und Qualität des vorhandenen Datenmaterials, fehlender

³ Dieser Anhang basiert auf den IFC Guidance Notes: Performance Standards on Social and Environmental Sustainability of 31 July 2007. Der Text wurde von der OECD-Exportkreditarbeitsgruppe angepasst (siehe Anhang II der Common Approaches).

Schlüsselinformationen sowie von Unsicherheiten in Zusammenhang mit Vorhersagen und Festlegung von Themen, die nicht weiter beachtet werden müssen. Beurteilung der Auswirkungen und Risiken von „Associated facilities“ und anderen Aktivitäten Dritter. Prüfung von globalen, grenzüberschreitenden und kumulativen Auswirkungen, falls zutreffend.

6. **Analyse der Alternativen:** Vergleich machbarer Alternativen zu dem vorgeschlagenen Standort, Technologie, Auslegung und Betrieb des Projekts bezüglich deren potentiellen Umwelt- und Sozialauswirkungen; Analyse der Möglichkeiten, diese Auswirkungen abzuschwächen; ihrer Investitionskosten und laufenden Kosten; ihrer Eignung angesichts der lokalen Bedingungen; Anforderungen an betroffene Institutionen, Einschulung und Überwachung. Angaben zur Auswahl der vorliegenden Projektauslegung und Begründung der akzeptierten Emissionswerte, falls zutreffend inklusive Treibhausgase und Schritte zur Verminderung der Umweltverschmutzung.
7. **Management-Programm:** Beschreibung von Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen und von institutionellen Maßnahmen bei der Projektumsetzung, um negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu verhindern, auszugleichen oder auf akzeptable Werte zu reduzieren, inkl. Priorisierung und zeitlicher Abfolge. Kann Policy, Vorgehensweisen, Management-Pläne und Handlungsanweisungen enthalten. Beschreibt möglichst genau die gewünschten Ergebnisse z.B. anhand von Leistungsindikatoren, Zielsetzungen oder Akzeptanzkriterien, die über bestimmte Zeiträume gemessen werden können. Angaben zu Ressourcen inkl. Budget, und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung. Wo der Käufer/Projektsponsor Maßnahmen setzt, damit das Projekt gesetzlichen Vorgaben entspricht; wo das Management-Programm auch einen Aktionsplan umfasst, der den Betroffenen offengelegt wird sowie laufende Berichterstattung und Aktualisierung.
8. **Anhänge:**
 - Liste der ESIA-Ersteller – Einzelpersonen und Organisationen.
 - Referenzen – Dokumente (öffentliche oder nicht öffentliche), die bei der Studiererstellung verwendet wurden.
 - Dokumentation der Konsultationsmeetings, inkl. Konsultationen, um die Sicht der betroffenen Gemeinschaften und/oder deren legitimierte Repräsentanten und anderer interessierter Gruppen, z.B. der Zivilgesellschaften, zu erfahren. Die Dokumentation gibt Auskunft über Mittel, die über die Konsultation hinausgehen (z.B. Umfragen), die eingesetzt wurden, um die Sicht der betroffenen Gruppen zu erheben.
 - Tabellen zur Zusammenfassung und Veranschaulichung der relevanten Daten aus dem Haupttext.
 - Weitere für das Projekt relevante Berichte, Audits und Pläne (z.B. Umsiedlungspläne, Plan für den Umgang mit Indigenen Völkern und Gruppen, die von natürlichen Ressourcen abhängig sind, Plan zur Gesundheitsversorgung).
 - Aktionsplan, der (i) die notwendigen Schritte zur Minderung oder Behebung der Auswirkungen beschreibt, (ii) die Priorisierung dieser Schritte und (iii) einen Zeitplan für deren Umsetzung, sowie (iv) den Zeitplan zur Kommunikation mit betroffenen Gruppen, sofern laufende Information und Konsultation vorgesehen sind.

6. Links

Sofern nicht anders angeführt, führen die Links auf englische Seiten:

[Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats](#)

[Development Assistance Committee \(DAC\)'s Guidelines](#)

[EBRD Environmental Policy](#)

[Environmental Health and Safety Guidelines \(EHS\)](#)

[Equator Principles Financial Institutions](#)

[European Commission Standards/BREFs](#)

[IFC Performance Standards](#)

[International Hydropower Association](#)

[IUCN Red List of Threatened Species](#)

[OECD Guidelines for Multinational Enterprises](#)

[OeKB Projekte im Überblick \(auf Deutsch\)](#)

[Protected Planet](#)

[Ramsar Convention](#)

[Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits an
Environmental and Social Due Diligence \(The "Common Approaches" TAD/EGG\(2016\)3](#)

[UN List of Protected Areas](#)

[Worldbank Safeguard Policies](#)

[World Biosphere Reserves](#)

[World Commission on Dams](#)

[World Heritage Cultural Sites](#)

oeKB

Export
Services

